

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Bohnacker" in Haslach i.K., Stadtteil Bollenbach.

I. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Die Stadt Haslach i.K. hat im Jahre 1973 den Bebauungsplan für das Gebiet "Bohnacker" aufgestellt.

Infolge des Wegfalls der im Süden des Baugebietes "Bohnacker" geplanten Umgehungsstraße hat sich in diesem Bereich eine neue Perspektive ergeben. Einerseits kann der geplante Wendehammer entfallen und andererseits muß der südliche Teil des Bebauungsplanes an die geänderten Verhältnisse angepaßt werden.

Es wurde deshalb für diesen Teilbereich, der im Norden durch die Grundstücke Flst.Nr. 1241, 1249 und 1251, im Westen durch Flst.Nr. 67, im Süden durch Flst.Nr. 411 bis 418 und im Osten durch Flst.Nr. 317 bis 322 begrenzt wird, ein Deckblatt für diese Bebauungsplanänderung gefertigt.

Danach wird die Bohnackerstraße ohne Wendehammer bis zur neu geplanten südlichen Erschließungsstraße fortgesetzt. Die Anzahl der geplanten Wohnhäuser ändert sich gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan nicht. Lediglich wird anstelle der bisher vorgesehenen zweigeschossigen Bauweise für sämtliche im Bereich des Änderungsgebietes liegenden Bauplätze eine eineinhalbgeschossige Bauweise ausgewiesen, um der steigenden Nachfrage an Einfamilien-Wohnhäusern gerecht zu werden.

Die bisher geltende Festlegung als allgemeines Wohngebiet (WA) bleibt erhalten. Die Baulinien und Baugrenzen sowie die vorgesehene Bauweise sind im Straßen-, Baulinien- und Gestaltungsplan dargestellt. Ansonsten wird die Straßenbreiten^{en} mit 6,50 m und die Gehwegbreiten mit 1,50 m für ausreichend gehalten.

II. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Mit den Grundstückseigentümern ist bereits Einigkeit darüber erzielt worden, daß die Grundstücke von der Stadt Haslach i.K. käuflich erworben und im Meßbriefverfahren umgelegt werden.

III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Stadt durch die Bebauungsplanänderung zusätzlich entstehen, betragen voraussichtlich DM 326.000, --, welche durch Bereitstellung der notwendigen Mittel aus dem Haushalt der Stadt finanziert werden.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Die Bebauungsplanänderung soll die Grundlage für die
Grenzregelung und
Erschließung

bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich
werden.

V. Weiter-geltende Bestimmungen

Im übrigen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan "Bohnacker" vom
5. Juni 1973 Bezug genommen.

Die Bebauungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan vom 5. Juni 1973 gelten mit
Ausnahme des § 6 Ziffer 8 und 9, die durch diese Änderungsplanung hinfällig ge-
worden sind, sinngemäß für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung.

Haslach i.K., den 8. Mai 1979

Stadt Haslach i.K.



Stadtbaumeister



Bürgermeister